

II-11197 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/251-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 14. September 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5212/AB

Parlament
1017 Wien

1993-09-15

zu 5295/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Kfm. DDR. Friedrich König und Kollegen vom 15. Juli 1993, Nr. 5295/J, betreffend Liebhabereierlaß, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der erwähnte Erlaß basiert auf den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG, insbesondere § 2 EStG) sowie der dazu ergangenen Liebhabereiverordnungen 1990 und 1993.

Zu 2.:

Dem Bundesministerium für Finanzen ist nicht bekannt, von welcher Behörde diese Rechtsansicht erstmals angewendet worden ist.

Zu 3.:

Im § 30 Abs. 2 Z 1 EStG 1988 wird ausdrücklich auf § 18 Abs. 1 Z 3 lit. b EStG 1988 und damit auf Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 verwiesen. Aufgrund dieser formalrechtlichen Anknüpfung bleibt für eine wirtschaftliche Auslegung des Begriffs "Eigentumswohnung" im Bereich der Einkünfte aus Spekulationsgeschäften somit kein Raum.

Demgegenüber hat der Durchführungserlaß zur Liebhabereiverordnung den § 1 Abs. 2 und seine Abgrenzung zu § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zu interpretieren. Da die gesamte Liebhabereiverordnung keine formalrechtlichen Anknüpfungen beinhaltet (und § 1 Abs. 2 der Verordnung Eigentumswohnungen nicht ausdrücklich anspricht),

hat hier die gemäß § 21 Bundesabgabenordnung (BAO) in Abgabenangelegenheiten grundsätzlich gebotene wirtschaftliche Betrachtungsweise Platz zu greifen.

Zu 4., 5., 7. und 8.:

§ 307 Abs. 2 BAO besagt, daß im Falle einer Wiederaufnahme eines Verfahrens die Anwendung einer seit dem Erstbescheid geänderten Rechtsauffassung dann nicht zulässig ist, wenn sie der Partei zum Nachteil gereicht. Daraus geht klar hervor, daß eine allgemeine Rechtsansicht, mit der - wie im vorliegenden Fall - ein bestimmter Sachverhalt erstmals beurteilt wird, selbstverständlich auf alle offenen Verfahren anwendbar ist.

Wäre dies nicht der Fall, wäre die Behörde angehalten, unmittelbar nach dem Inkrafttreten einer Bestimmung deren auslegungsbedürftige Bereiche zunächst sicherheits- halber zu Lasten des Steuerpflichtigen zu interpretieren. Daß eine derartige Vorgangsweise nicht dem Rechtsverständnis des Bundesministeriums für Finanzen entspricht, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung.

Deshalb bin ich der Meinung, daß die bisherige der BAO entsprechende Vorgangsweise nach der die erstmalige Beurteilung eines Sachverhaltes auf alle offenen Verfahren anzuwenden ist - beibehalten werden soll.

Zu 6.:

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen gewährleisten gerade die durch Verordnung und Erlaß getroffenen Regelungen im Bereich der Bauherrenmodelle ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Im Rahmen der zweiten Etappe der Steuerreform besteht daher diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. K. Müller', is written in a cursive style.

BEILAGE

Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

1. Welche Gesetzesgrundlage hat der Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. 4. 1993?
2. Wann und von welcher Behörde wurde die nunmehr vom Bundesministerium für Finanzen übernommene und - soweit bekannt - erstmals von der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit Erlaß vom 4. 5. 1992, GZ 6-5-1653/1-92-04 vertretene Auslegung für ein steuerliches "Quasi-Wohnungseigentum" erstmals gehandhabt?
3. Legt das Bundesministerium für Finanzen den Begriff des Wohnungseigentums je nach den steuerlichen Folgen für die Steuerpflichtigen unterschiedlich aus (Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Dezember 1992, GZ B2237/1/1-IV/6.92 zu § 30 Abs. 2 Z 1 EStG und Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. 4. 1993)?
4. Halten Sie auch eine rückwirkende Anwendung der erstmals 1992 veröffentlichten Rechtsansicht des Erlasses vom 14. 4. 1993 auf Sachverhalte der Vorjahre für rechtlich zulässig?
5. Wenn ja, wie begründen Sie dies?
6. Sind Sie bereit, im Rahmen der bevorstehenden Gesetzesnovellierungen der 2. Etappe der Steuerreform auch auf dem Gebiet der Revitalisierung von Altwohnungen im Rahmen der Bauherrenmodelle Rechtsicherheit zu schaffen?
7. Sind Sie bereit - so wie dies durch die Judikatur für Gesetze und Verordnungen bereits klargestellt ist - auch für Erlässe generell ein Verbot der rückwirkenden Wirksamkeit vorzusehen?
8. Wenn nein, warum nicht?